

STATUTEN

DES

KINDERKRIPPENVEREINS BÜMPLIZ

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen **Kinderkrippenverein Bümpliz** besteht ein Verein im Sinne von Art.50 ff ZGB mit Sitz in Bern-Bümpliz

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Erziehung von Kindern, deren Eltern berufstätig oder aus anderen Gründen an der Pflege und Erziehung verhindert sind. Überdies bezweckt der Verein die Integration fremdsprachiger Kinder.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein betreibt zwei Kindertagesstätten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4

Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5

Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem ausgeschlossenen Vereinsmitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder an die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7

Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet, welcher Fr.20.00 beträgt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8

Weitere Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks werden folgende, weitere Mittel verwendet und zur Verfügung gestellt:

- a) Pflegegelder
- b) Erträge aus Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen
- c) Schenkungen und sonstige Zuwendungen
- d) Aktivzinsen der vereinseigenen Mittel
- e) Vereinsvermögen
- f) Jährliche Subventionen seitens der Gemeinde Bern

Art. 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 11

Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres. Sie findet jährlich nach Rechnungsschluss statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 30 Tage vor deren Abhaltung durch schriftliche Angabe der Traktanden.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste auszunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens Ende Dezember gestellt wurden.

Art. 12

Vorsitz

Den Vorsitz des Vereins hat der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes-

Die vorsitzende Person ernennt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Ein Vorstandsmitglied hat über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ein Protokoll zu führen, welches durch den Vorsitz und den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen oder die Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Jede statuengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unanhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14

Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht ist erlaubt.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Art. 16

Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gelten ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen.

Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident oder die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17

Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin, der Jahresrechnung und die formale Genehmigung des bereits eingereichten Voranschlags (Budgets).

Die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.

Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, Wahl der Kontrollstelle.

Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden.

Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5 dieser Statuten.

Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche und persönliche Rechte an Grundstücken.

Abänderung der Vereinsstatuten.

Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 18

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, dem Kassier oder der Kassierin und höchstens acht beisitzenden Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, welche von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Kita-Leitungen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 19

Amts-dauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 20

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit, im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22

Traktanden

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 23

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung

Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung

Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte und Überwachung des gesamten Vereinsbetriebes

Beschluss über Ausgaben gemäss Budget

Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, der Präsident bzw. die Präsidentin, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin und der Kassier bzw. die Kassierin führen Kollektivunterschrift zu zweien

Einberufung der Vereinsversammlung

Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung

Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten

Ausarbeitung von Regelementen

Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung, Abschluss von Verträgen

Wahl der Krippenleiterin oder des Krippenleiters

Wahl und Anstellung der Gruppenleiterinnen und des Hauspersonals, die Festsetzung von deren Besoldung im Rahmen der städtischen Besoldungsordnung sowie die Auflösung der entsprechenden Anstellungsverhältnisse

Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden

Art. 24Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder –revisorinnen, welche alljährlich gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V.SchlussbestimmungenArt.25Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3 dieser Statuten.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art.26Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 27Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Bern eintragen lassen.

Art. 28Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 1. Juni 2015 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Vereinstatuten vom 23. Mai 1967 und vom 2. Mai 2000.